

Ratgeber + Anlage

Ratgeber zur Verteidigung gegen eine Abmahnung

bei

Urheberrechtsverletzung

und Anlage

Fragen und Antworten bei einer Abmahnung im Urheberrecht

AID24 Rechtsanwaltskanzlei
Email: kanzlei@aid24.de
Web: www.aid24.de
Erscheinungsdatum 14.11.2016

© **AID24 Rechtsanwaltskanzlei** – Download & Nutzung mit diesem Vermerk für jedermann gestattet. Sie dürfen auf diesen **Ratgeber & Fragen und Antworten bei einer Abmahnung im Urheberrecht, Stand 14.11.2016** unverändert auf Ihrer Internetseite kostenfrei Dritten verfügbar machen, wenn Sie www.aid24.de verlinken.

24 Stunden* täglich erreichbar (*soweit technisch verfügbar) **+49 611 89060871**
Beratungsstellen in Wiesbaden, Erfurt und Frankfurt am Main

Abmahnung erhalten?

Herzlich willkommen und schön, dass Sie sich Zeit nehmen diesen Ratgeber der AID24 Rechtsanwaltskanzlei zu lesen, Sie werden in diesem Ratgeber wertvolle Informationen zum Thema Abmahnung finden.

Ihr

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)
Christoph Scholze

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass der folgende Beitrag lediglich der allgemeinen Information und der auszugsweisen Darstellung der Tätigkeit der AID24 Rechtsanwaltskanzlei dient. Soweit der Beitrag Hinweise oder Empfehlungen trifft, sind diese ausschließlich von allgemeiner Natur. Es wird diesbezüglich keine Garantie für Fehlerfreiheit und Aktualität übernommen. Der Beitrag stellt keine Rechtsberatung dar und kann die rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen!

Inhaltsverzeichnis

I. Was kann man tun, wenn man eine Abmahnung erhalten hat?.....	3
II. Was tun, wenn die Frist schon fast abgelaufen ist?	3
III. Was tun, wenn ich noch einige Tage Zeit bis zum Fristablauf habe?.....	4
IV. Was kostet mich der Rechtsrat eines Rechtsanwaltes?.....	5
V. Welche Möglichkeiten bestehen bezüglich einer Unterlassungserklärung?.....	6
VI. Welche Reaktionsmöglichkeiten bestehen gegen eine Abmahnung?.....	7
VII. Gut vorbereitet zum Beratungsgespräch beim Rechtsanwalt (Checkliste).....	7
VIII. Das erste Beratungsgespräch mit Ihrem Rechtsanwalt (Checkliste).....	8
IX. Schlusswort.....	8

I. Was kann man tun, wenn man eine Abmahnung erhalten hat?

Vorab Vorsicht! Nicht in jedem Abmahnfall ist es ratsam eine (modifizierte) **Unterlassungserklärung abzugeben, da alternative weniger rechtlich belastende Verteidigungsstrategien** in der Regel ins Auge gefasst werden können. Hierzu kann Ihnen beispielsweise ein mit Schwerpunkt im IT-Recht spezialisierter Rechtsanwalt in einer ausführlichen in der Regel kostenpflichtigen Erstberatung Auskunft geben.

1. Bleiben Sie ruhig!
2. Notieren und beachten Sie direkt nach dem Erhalt der Abmahnung eventuell gesetzte Fristen und heben den Briefumschlag in dem die Abmahnung Ihnen zugesendet wurde auf, aber auch Telefax- oder E-Mail-Abmahnungen sind in der Regel wirksam. Lesen Sie in der Abmahnung nach, welche Frist(en) Ihnen vom Abmahner gesetzt wurden.
3. Holen Sie unverzüglich bei einem Rechtsanwalt, beispielsweise bei einem Anwalt mit Schwerpunkt im Informationstechnologierecht, Rechtsrat ein - im optimalen Fall noch bevor die gesetzte Frist verstreicht.

Denn ohne anwaltlichen Rat könnten Sie unter Umständen ungewollt ein Schuldanerkenntnis abgeben.

Beachten Sie zudem, dass Sie an eine abgegebene Unterlassungserklärung unter Umständen sehr viele Jahre gebunden sein können. Hier besteht die Rechtsfrage ob man 30 Jahre oder ein Leben lang an eine abgegebene Unterlassungserklärung gebunden ist, was offen bleiben kann. Für Sie wird jedoch hieraus klar, dass man mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung nicht leichtsinnig umgehen sollte, da man nach der Abgabe der Unterlassungserklärung in der Regel an den Inhalt der Erklärung gebunden ist.

II. Was tun, wenn die Frist aus der Abmahnung schon fast abgelaufen ist?

Überstürztes handeln könnte Ihnen schaden:

1. Wenn Sie bezüglich der Abmahnung beispielsweise mit dem Gegner oder seinem Anwalt telefonieren, könnten Sie dem Abmahner bei dem Telefonat ungewollt Informationen oder Beweismittel an die Hand geben, welche er bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht hatte.
2. Eine vom Abmahner vorgefertigte Unterlassungserklärung einfach ungeprüft zu unterzeichnen, könnte für Sie nachteilig sein wenn Klauseln in der Erklärung enthalten sind wonach Sie sich vertraglich zur Schadenersatzzahlung und/oder zur Tragung von Anwaltskosten verpflichten. Das abgemahnte Verhalten müssten Sie zudem sofort und dann wohl auch für immer beenden, da Ihnen sonst eine Vertragsstrafe droht.

Wenn Sie also nur noch wenig Zeit bis zum Fristablauf haben, gehen Sie nach Möglichkeit wie unter I. beschrieben vor.

Bei manchen Kanzleien ist die telefonische Ersteinschätzung einer Abmahnung und/oder der telefonische Rückruf in einer Abmahnsache übrigens kostenlos.

III. Was tun, wenn ich noch einige Tage Zeit bis zum Fristablauf habe?

Der Abmahner setzt in der Regel in der Abmahnung eine Frist, bis zu welcher Sie auf die Abmahnung reagieren sollen. Wenn Sie noch einige Tage Zeit bis zum Fristablauf haben, dann müssen Sie nichts überstürzen, Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt auch noch nichts unterschreiben oder bezahlen.

Bleiben Sie also entspannt und suchen Sie nach einer Lösung, beispielsweise existieren Rechtsanwälte, welche sich täglich mit Abmahnungen beschäftigen. Diese sollten Ihre Abmahnung zügig und umfassend prüfen, wie beispielsweise daraufhin:

1. Inwieweit Ihre IP-Adresse verwechselt wurde, also eine fehlerhafte Beweissicherung vorliegen könnte.
2. Ob der Streitgegenstand besteht, also ob eine Fake-Datei in der Abmahnung aufgeführt wurde und ob das abgemahnte Verhalten in der Abmahnung korrekt wiedergegeben wurde.
3. Bezüglich der Täter- und/oder Störerhaftung existiert inzwischen sehr viel Rechtsprechung, also wann der Anschlussinhaber haftet und wann nicht mehr.
4. Kann die Täterhaftung ausgeschlossen werden, war der Anschlussinhaber möglicherweise im Urlaub?
5. Weiter kann möglicherweise die Störerhaftung beweislich ausgeschlossen werden, da alle notwendigen Kontroll- & Sicherungsmaßnahmen bezüglich des Internetanschlusses durchgeführt wurden, hier verlangen die Abmahner jedoch sehr viel und vor allem den passenden Vortrag.
6. Die gesetzlichen Schranken als auch die Schranken der Rechtsprechung sind zu prüfen, also in wieweit eine Deckelung der Abmahnkosten in einem einfach gelagerten Fall nach § 97a UrhG möglich ist, hierzu existiert ebenfalls sehr viel Rechtsprechung.
7. Vor allem die Angemessenheit der Geldforderung bezüglich der Höhe der Lizenzforderung, des zugrundeliegenden Streitwertes und der Rechtsverfolgungskosten sollte durchgeführt werden, hierzu existiert ebenfalls sehr viel teilweise sehr unterschiedliche Rechtsprechung, welche von einem Rechtsanwalt für den konkreten Fall ausgewertet werden sollte.

Die genannten Punkte und noch viele weitere können durch einen Rechtsanwalt beispielsweise mit Schwerpunkt IT-Recht geprüft werden. Weiter sollte eine für jeden Fall individuelle Ermittlung des mit der Abmahnung verbundenen Sachverhaltes erfolgen, da sich hieraus unterschiedliche Verteidigungs- und Reaktionsmittel ableiten lassen.

Da bei jeder Abmahnung ein anderer Sachverhalt vorliegen kann, beispielsweise war der eine Abgemahnte während der Verletzungshandlung im Urlaub ein anderer hingegen nicht, wird deutlich, dass nicht jeder Abmahnfall der gleiche sein und damit unterschiedliche Rechtsfolgen auslösen kann, auch wenn es sich um den gleichen Abmahner und/oder das gleiche Werk in einer Abmahnung handelt.

Wenn Sie also wünschen, dass ein Rechtsanwalt zu Ihrem individuellen Abmahnfall Auskunft gibt, müssen Sie davon ausgehen, dass zur ausführlichen Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Analyse der Abmahnsituation, auch wenn dem beratenden Rechtsanwalt der Abmahntext schon bekannt ist, ein Zeitaufwand nötig ist, um Ihre konkrete Situation und/oder die bestehenden Beweismittel sowie weitere rechtliche Gesichtspunkte ordnungsgemäß zu analysieren und Sie diesbezüglich dann umfassend zu beraten. Insbesondere bei dem Punkt zukünftige Abmahnungen zu verhindern sollte einiges an Zeit durch den beratenden Rechtsanwalt investiert werden, beispielsweise durch eine Beratung zur bestehenden oder **nicht**

bestehenden Notwendigkeit vorbeugende Unterlassungserklärungen abzugeben und/oder andere weniger rechtlich nachteilige Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

Der hier beschriebene individuell entstehende Zeitaufwand berechtigt einen Rechtsanwalt dazu eine kostenpflichtige Erstberatung durchzuführen.

Soweit Sie eine außergerichtliche und/oder gerichtliche Vertretung wünschen ist der Rechtsanwalt ihres Vertrauens dazu berechtigt ein angemessenes Honorar zu verlangen, da entsprechend Ihres Wunsches bezüglich des jeweiligen Verteidigungs- und Reaktionsmittels der Sie vertretende Rechtsanwalt wiederum einiges an Zeitaufwand für den individuellen Schriftverkehr haben wird.

Bei Sonderpreisangeboten wie 199,-€ oder weniger, für die Erledigung Ihrer außergerichtlichen Vertretung in einer Abmahnsache, sollten Sie sich fragen ob Ihr Anwalt sich für Ihren individuellen Fall genug Zeit nehmen kann und wird oder ob Sie besser einen anderen Anwalt wählen sollten. Auch wenn die Beratung telefonisch erfolgt und die Angelegenheit von einer Anwaltskanzlei über E-mail und/oder Internet abgewickelt wird, muss das Honorar eines Anwaltes bezüglich der Tätigkeit und des Zeitaufwandes angemessen bleiben, damit beispielsweise die Kanzleikosten gedeckt werden können.

Einen Festpreis beispielsweise für die Erstberatung oder außergerichtliche Vertretung in einer Abmahnsache sollte man mit dem Rechtsanwalt seines Vertrauens nach Übersendung der vollständigen Abmahnung vereinbaren, jedoch ebenfalls berücksichtigen, dass Qualität und Zeitaufwand ihren Preis haben. Wollen Sie also gut oder sehr gut beraten und/oder vertreten sein, müssen Sie auch bereit sein dafür einen fairen Preis zu zahlen.

IV. Was kostet mich der Rechtsrat eines Rechtsanwaltes?

Verwechseln Sie nicht das Anwaltshonorar mit dem Gewinn des Rechtsanwalts. Sein eigener Verdienst ist deutlich niedriger. Denn er muss vom Honorar seine Sekretariatsmitarbeiter, die Miete und alle übrigen Kosten für sein Büro, sowie seine Haftpflichtversicherung bezahlen, die Ihnen Sicherheit im Falle eines Anwaltsfehlers gibt.

1. Wie hoch ist das Honorar für die Erstberatung?

Wenn keine Vereinbarung zwischen Anwalt und Mandant getroffen wurde, darf das Erstberatungsgespräch, in dem Sie Ihr Problem schildern und mögliche Lösungswege besprechen, höchstens 190,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer kosten.

Bei manchen Kanzleien ist die Ersteinschätzung einer Abmahnung und/oder der erste telefonische Rückruf in einer Abmahnsache übrigens kostenlos.

2. Wie hoch ist das Honorar für die außergerichtliche Tätigkeit?

Für die Honorargestaltung gibt es verschiedene Alternativen:

Bei einem Stundenhonorar wird der Rechtsanwalt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bezahlt, zu einem festen Stundensatz.

Weiter einigen Sie sich mit dem Rechtsanwalt beim Pauschalhonorar auf einen festen Preis für die gesamte Beratung.

Schließlich ist eine Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz möglich, es fallen hier in der Regel die Geschäftsgebühr und möglicherweise die außergerichtliche Einigungsgebühr für einen Vergleich an.

3. Und das Honorar für die Vertretung vor Gericht?

Das Honorar eines Rechtsanwalts für die Vertretung vor Gericht kann nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet oder ausgehandelt werden. Das vereinbarte Honorar darf hier jedoch nach dem Gesetz nicht geringer sein, als die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung! Bei langen Rechtsstreitigkeiten oder Beratungsverhältnissen sollten Zwischenabrechnungen vereinbart werden, damit Sie den Überblick über die Kosten behalten.

V. Welche Möglichkeiten bestehen bezüglich einer Unterlassungserklärung?

Vorsicht! Nicht in jedem Abmahnfall ist es ratsam eine (modifizierte) Unterlassungserklärung abzugeben, da alternative weniger rechtlich belastende Verteidigungsstrategien in der Regel ins Auge gefasst werden können. Hierzu kann Ihnen beispielsweise ein mit Schwerpunkt im IT-Recht spezialisierter Rechtsanwalt in einer ausführlichen in der Regel kostenpflichtigen Erstberatung Auskunft geben.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten mit einer Unterlassungserklärung umzugehen, hier sind drei Varianten für Sie beispielhaft aufgelistet:

1. Sie tun nichts. Bei dieser Variante kann der Abmahner nach Fristablauf vor Gericht ziehen. Sie können möglicherweise auf diesem Weg verlieren und müssten mehrere hundert oder sogar tausende Euro zahlen.
2. Sie unterschreiben einfach die mit der Abmahnung vorgeschlagene Unterlassungserklärung. Beachten Sie jedoch, dass es **auf die konkreten Formulierungen ankommt**, Sie könnten ein Schuldanerkenntnis abgeben und/oder sich zu Zahlungen verpflichten und/oder eine für Sie ungünstige Vertragsstrafe anerkennen.
Beachten Sie zudem, dass Sie an eine abgegebene Unterlassungserklärung unter Umständen sehr viele Jahre gebunden sein können. Hier besteht die Rechtsfrage ob man 30 Jahre oder ein Leben lang an eine abgegebene Unterlassungserklärung gebunden ist, für Sie wird jedoch hieraus klar, dass man mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung nicht leitsinnig umgehen sollte, da man nach der Abgabe der Unterlassungserklärung in der Regel an den Inhalt der Erklärung gebunden ist. Verstößt man gegen die abgegebene Unterlassungserklärung, müssen Sie mit einer oder mehreren Vertragsstrafzahlung(en) rechnen.
3. Sie geben eine auf ihren Fall individuell zugeschnittene modifizierte Unterlassungserklärung ab, welche Sie vor den Risiken unter IV.1. und IV.2., soweit dies möglich ist, schützen soll. Hierzu sollten Sie unverzüglich bei einem Rechtsanwalt, beispielsweise bei einem Anwalt mit Schwerpunkt im Informationstechnologierecht, Rechtsrat einholen - im optimalen Fall noch bevor die gesetzte Frist verstreicht.

Weiter sind neben der Unterlassungserklärung unter Umständen noch weitere Ansprüche der Abmahner in der erhaltenen Abmahnung zu berücksichtigen, auf welche hier wegen der Vielfalt nicht näher eingegangen werden kann.

VI. Welche Reaktionsmöglichkeiten bestehen gegen eine Abmahnung

Sie können als Reaktion auf eine erhaltene Abmahnung nachgeben oder sich wehren.

1. Nachgeben: Wenn Sie das abgemahnte Verhalten nicht fortsetzen oder wiederholen wollen, so können Sie eine auf Ihren Fall zugeschnittene Unterlassungserklärung abgeben - achten Sie jedoch darauf nicht ungeprüft den Text der Unterlassungserklärung des Abmahners zu akzeptieren, sondern eine „modifizierte“ (also zu Ihrem Vorteil, aber noch der Rechtsprechung entsprechend veränderte) Unterlassungserklärung abzugeben – dies bedeutet unter anderem, dass alle Klauseln zu den Anwaltskosten und/oder zum Schadenersatz aus der Unterlassungserklärung zu streichen sind, aber auch noch weitere auf Ihren individuellen Fall bezogene zu Ihren Gunsten sprechende Klauseln aufzunehmen sein können, weitere zweckmäßige Änderungen wird Ihnen der Rechtsanwalt ihres Vertrauens zukommen lassen. Weiter könnte es je nach den Umständen des Einzelfalles notwendig sein, einen separaten Vergleich zwischen Ihnen und dem Abmahner bezüglich weiterer Ansprüche und Rechte zu schließen, was jedoch im Einzelfall zu prüfen ist.
2. Wehren: Sie können sich gegen eine Abmahnung aktiv wehren, indem Sie beispielsweise einen Rechtsanwalt damit beauftragen bei Gericht für Sie beispielsweise durch eine Negative Feststellungsklage und/oder zunächst die außergerichtliche Auseinandersetzung mit dem Abmahner bezüglich der in der Abmahnung vorgetragenen Vorwürfe zu suchen.

Die passende Reaktion auszuwählen ist vom individuellen Sachverhalt, welcher mit dem Vorwurf der Abmahnung verbunden ist abhängig, es gibt sicher Umstände in denen bei alleiniger Betrachtung des Abmahnbetrages eine anwaltliche Beratung und/oder Beauftragung auf den ersten Blick wegen des geringen Betrages, welcher in der Abmahnung verlangt wird unwirtschaftlich erscheint.

Beachten Sie jedoch, dass auch die Rechtsfolgen bezüglich der Abgabe einer Unterlassungserklärung und weiterer Vereinbarungen zwischen Abgemahnten und Abmahner zu berücksichtigen sind, welche auf den zweiten Blick eine Beratung doch sinnvoll erscheinen lassen. **Nicht in jedem Abmahnfall ist es ratsam eine **Unterlassungserklärung** abzugeben, da alternative weniger belastende Verteidigungsstrategien in der Regel ins Auge gefasst werden können. Hierzu kann Ihnen beispielsweise ein mit Schwerpunkt im IT-Recht spezialisierter Rechtsanwalt in einer ausführlichen in der Regel Auskunft geben.**

VII. Gut vorbereitet zum Erstberatungsgespräch beim Rechtsanwalt

Diese Checkliste sollten Sie - vor - Ihrem Anwaltsbesuch / Gespräch abhaken:

1. Gesprächstermin telefonisch vereinbaren
2. nicht zu lange zögern, denn Fristen können ablaufen
3. alle Fakten in zeitlicher Reihenfolge aufschreiben und unverändert im Gespräch vortragen

4. alle Zeugen mit Anschrift auflisten
5. alle Dokumente, Bilder oder Fotos zusammenstellen
6. Ihr Rechtsschutzziel festlegen, z.B. schnelle Einigung oder Streit vor Gericht
7. persönliche Daten wie Telefonnummern und Ihre sowie die Gegneradresse mitteilen
8. Daten der Rechtsschutzversicherung zum Gesprächstermin mitnehmen

VIII. Das erste Beratungsgespräch mit Ihrem Rechtsanwalt

Reden Sie immer offen mit Ihrem Rechtsanwalt, nur wenn er alles weiß, kann er Sie richtig beraten. Sie können sich ihm anvertrauen, denn Anwälte sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sprechen Sie Ihren Rechtsanwalt ruhig auf die Kosten an.

Diese Liste sollten Sie - während des Gespräches - mit Ihrem Rechtsanwalt abhaken können:

1. Sie schildern ausführlich Ihr Anliegen und den Sachverhalt
2. Ihr Rechtsanwalt nennt Ihnen mögliche Lösungswege
3. Ihr Anwalt berät Sie zu möglichen Kosten und legt Ihnen die Honorarvereinbarung vor
4. Sie entscheiden über den Auftrag im Mandatsvertrag und unterschreiben die Vollmacht

IX. Schlusswort

Beachten Sie noch die Anlage zu unserem Ratgeber: Fragen und Antworten bei einer Abmahnung im Urheberrecht, Stand: 14.11.2016

Soweit Sie eine Abmahnung erhalten haben und eine Überprüfung dieser durch die AID24 Rechtsanwaltskanzlei wünschen, bitte ich Sie die vollständige Abmahnung sowie Ihrer Rufnummer an die AID24 Rechtsanwaltskanzlei zu übersenden. Sie können die Übersendung der Unterlagen beispielsweise über das Kontaktformular - **Kostenloser Rückruf erwünscht?** - auf der Webseite der AID24 Rechtsanwaltskanzlei unter dem Button „Kontakt“ oben rechts als PDF-Datei eingescannt hochladen www.aid24.de/kontakt/ , es kann dann ein zeitnaher telefonischer Anwaltsrückruf erfolgen. Alternativ oder parallel können Sie über die Kanzleihotline 0611 / 89060871 um anwaltliche Kontaktaufnahme bitten.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)
Christoph Scholze

Anlage: Fragen und Antworten bei einer Abmahnung im Urheberrecht, Stand: 14.11.2016

Fragen und Antworten bei einer Abmahnung im Urheberrecht, Stand: 14.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Welche Kanzleien verschickten bisher Abmahnungen?	11
Was genau ist eine Abmahnung und welchen Inhalt hat sie?	11
Sollte die der Abmahnung beiliegende Unterlassungserklärung unterzeichnet werden?	11
Worum handelt es sich bei einer modifizierten Unterlassungserklärung?	12
Bekenne ich mich mit Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung schuldig?	12
Muss überhaupt eine Unterlassungserklärung abgegeben werden?	13
Wer darf abmahnen?	13
Muss die Abmahnung handschriftlich unterzeichnet werden?	13
Wieso werden manche Abmahnungen per Einschreiben verschickt?	14
Muss die Abmahnung eine Originalvollmacht enthalten?	14
Wie wird meine IP-Adresse und der Internetanschluss ermittelt?	14
Kommt es bei den Ermittlungen auch mal zu Fehlern?	15
Wieso sind sich die Softwarefirmen sicher, dass gerade das bestimmte Werk heruntergeladen wurde?	15
Warum und wie lange speichern die Provider die Verbindungsdaten?	16
Warum muss der Provider den Rechtsinhabern meine Verbindungsdaten mitteilen?	16
Welche Voraussetzungen müssen für eine Auskunft vorliegen?	17
Wann erfahre ich, ob ein solches Auskunftsverfahren stattgefunden hat?	17

Kann ich mich ebenfalls bei meinem Provider informieren?	17
Muss der Abmahner beweisen, dass richtig ermittelt wurde?	18
Wie ist es möglich, dass ich eine Datei „zum Upload bereitgehalten“ habe, wenn ich sie doch bloß heruntergeladen habe?	18
Was ist, wenn der Download nicht vollständig vorgenommen wurde?	18
Kann ich mich darauf berufen, dass ich nicht wusste, dass ich mit dem Download Dateien auch gleichzeitig anbiete?	19
Was ist die Störerhaftung?	19
Muss ich für Rechtsverletzungen, die ein Dritter über mein W-LAN begangen hat eintreten?	20
Erstreckt sich die Haftung auch auf andere Personen im Haushalt, die den Anschluss mitbenutzen?	20
Kann ich strafrechtlich verfolgt werden?	20
Welche rechtlichen Schritte sind neben einem Strafverfahren noch denkbar?	21
Was ist ein Unterlassungsanspruch?	21
Kann nur die GEMA oder auch der Urheber abmahnen?	21
Können mehrere Berechtigte gleichzeitig abmahnen?	22
Muss ich mit Folgeabmahnungen rechnen?	22
Wie lange können Rechtsverletzungen noch abgemahnt werden?	23
Was ist eine vorbeugende Unterlassungserklärung?	23
Mit einer vorbeugenden Unterlassungserklärung mache ich doch erst recht auf mich aufmerksam oder?	23
Welche Zahlungen werden in der Abmahnung verlangt?	24
Wie werden die Anwaltsgebühren berechnet?	24
Wie hoch können die Anwaltskosten für eine Privatperson sein?	24
Wer haftet für die Zahlungsansprüche?	25
Was passiert, wenn ich nicht zahle?	25

Welche Beweise muss der Abmahner für eine Klage auf Anwaltskosten vorbringen und wie wahrscheinlich ist ihr Erfolg?	26
Kann ich meine Rechtsschutzversicherung für die Kosten einer Rechtsberatung in Anspruch nehmen?	26
Abmahnungen sind doch nur Abzocke oder?	26
Sind Massenabmahnungen denn rechtsmissbräuchlich?	27
Wie erkenne ich eine gefälschte Abmahnung?	28

Welche Kanzleien verschickten bisher Abmahnungen?

Auf Abmahnungen von mutmaßlichen Urheberrechtsverletzungen hatten sich insbesondere folgende Kanzleien spezialisiert: „rka Reichelt Klute Aßmann Rechtsanwälte“ aus Hamburg, „NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff . Strahmann“ aus Berlin, „WeSaveYourCopyrights Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“ aus Frankfurt a. M., „Rechtsanwälte Waldorf Frommer“ aus München, „Rechtsanwälte Schutt Waetke“ aus Karlsruhe, „Rasch Rechtsanwälte“ aus Hamburg, „Rechtsanwalt Rainer Munderloh“ aus Oldenburg, „Rechtsanwalt Daniel Sebastian“ aus Berlin, „Kornmeier & Partner Rechtsanwälte“ aus Frankfurt a. M., „Fareds Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“ aus Hamburg, „CGM Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“ aus Frankfurt a.M., „Rechtsanwälte Negele Zimmel Greuter Beller Partnergesellschaft“ aus Augsburg und „APW Rechtsanwälte & Notar“ aus Dortmund.

Was genau ist eine Abmahnung und welchen Inhalt hat sie?

Mit einer Abmahnung kann eine rechtliche Auseinandersetzung auch ohne Gerichtsverfahren geklärt werden, was Zeit und Kosten einspart. Der Abmahner zeigt hierbei auf welchen Schaden er durch eine Handlung des Abgemahnten erlitten habe und macht ihm gegenüber Ansprüche geltend. Im Fall des illegalen Filesharings enthält das Schreiben den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung mit Datum des Tatzeitpunkts und dem Dateinamen des heruntergeladenen Werks. Der Abmahner fordert den Empfänger dazu auf eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, die meist fertig formuliert mitgeschickt wird und nur noch unterschrieben werden muss. Warum dies nicht getan werden sollte, wird unter der Frage „Sollte die der Abmahnung beiliegende Unterlassungserklärung unterzeichnet werden?“ erläutert. Daneben wird die Zahlung von Schadensersatz und Anwaltskosten in Form einer Pauschale verlangt (BGH vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, OLG Frankfurt Urteil vom 15.07.2014, Az. 11 U 115/13).

Sollte die der Abmahnung beiliegende Unterlassungserklärung unterzeichnet werden?

Die vorgefertigte Unterlassungserklärung sollte auf keinen Fall ohne vorherige Rechtsberatung unterschrieben werden! Diese wurde von dem Anwalt, der den Abmahnenden vertritt, verfasst und

ist meist zu seinen Gunsten formuliert. So kann z.B. das zu unterlassene Verhalten zu weit gehen oder die Vertragsstrafe zu hoch angesetzt werden. Die Abmahnung enthält neben der Unterlassungserklärung meist noch eine Aufforderung zur Zahlung von Schadensersatz und Anwaltskosten. Die Erklärung ist schließlich meist so formuliert, dass Sie mit der Unterzeichnung gleichzeitig ein Schuldeingeständnis abgeben und sich damit zur Begleichung dieser Forderungen verpflichten. Unmittelbar nach Erhalt der Abmahnung wäre es wichtig eine professionelle Beratung durch einen Anwalt wahrzunehmen, um sich bezüglich aller Risiken von Unterlassungserklärungen aufklären zu lassen und sich nicht mit zusätzlichen Problemen belasten zu müssen.

Worum handelt es sich bei einer modifizierten Unterlassungserklärung?

Die beigelegte Unterlassungserklärung kann teilweise abgeändert, also modifiziert werden. Der Rechtsinhaber hat keinen Anspruch auf ein Schuldeingeständnis, deshalb kann es aus der Erklärung herausgenommen werden und die Zahlung des Schadensersatzes und der Anwaltskosten verweigert werden. Die Formulierung sollte dabei so gestaltet werden, dass zwar keine Rechtspflicht anerkannt wird, die Erklärung aber rechtsverbindlich erfolgt.

Weiterhin muss auch die Höhe der Vertragsstrafe, die vom Gegner vorgeschlagen wurde, nicht akzeptiert werden. Allerdings besteht dann das Risiko, dass die Strafe zu niedrig angesetzt wird und der Erklärung die nötige Ernsthaftigkeit fehlt. In der Praxis wird oft auf den „(neuen) Hamburger Brauch“ zurückgegriffen (BGH vom 14.10.1977, Az. I ZR 119/76). Die Parteien vereinbaren für den Fall einer erneuten Urheberrechtsverletzung eine „angemessene“ Vertragsstrafe, die nicht als konkrete Summe festgesetzt ist, sondern erst vom Abmahnenden beziffert wird, sobald die Verletzung nochmals begangen wird. Werden sich die Gegner später nicht einig, kann das Gericht eine angemessene Höhe bestimmen (BGH vom 13.11.2013, Az. IZR 77/12, LG Leipzig vom 7.10. 2009, Az. 05 O 1508/08). Mit der Abgabe der Unterlassungserklärung entfällt der Unterlassungsanspruch des Abmahnenden. Das heißt er kann nicht mehr gerichtlich auf Unterlassung klagen, sondern nur noch auf Erstattung des Schadensersatzes und Kosten der Abmahnung.

Es ist davon abzuraten eine Modifizierung selbst vorzunehmen! Ein auf Urheberrecht bzw. IT-Recht spezialisierter Rechtsanwalt kann für Sie eine auf Ihren Einzelfall zugeschnittene Unterlassungserklärung erstellen. Es existieren jedoch daneben noch weitere Verteidigungsstrategien, die ohne die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung auskommen und weniger belastend für den Abgemahnten sein können! Ihr Anwalt sollte Ihnen Alternativen für Ihren Fall aufzeigen können. Soweit er Ihnen keine anderen Handlungsmöglichkeiten vorschlagen kann, sollten Sie den Anwalt wechseln.

Bekenne ich mich mit Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung schuldig?

Weisen Sie mit dem Schreiben nicht ausdrücklich darauf hin, dass Sie zu Recht abgemahnt wurden oder die Abmahnkosten anerkennen, lässt sich darin wohl kein Schuldeingeständnis sehen (BGH vom 24.09.2013, Az. I ZR 219/12).

Muss überhaupt eine Unterlassungserklärung abgegeben werden?

Eine generelle Pflicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung gibt es nicht. Die

Wiederholungsgefahr wird jedoch durch eine wirksame Unterlassungserklärung ausgeschlossen. Insbesondere die Erhebung einer Unterlassungsklage oder die Anordnung einer einstweiligen Verfügung, für die Gerichtskosten anfallen können, kann vermieden werden (OLG Köln vom 20. Mai 2011, Az. 6 W 30/11; OLG Frankfurt am Main vom 30.04. 2013, Az. 16 W 21/13). Beachten Sie jedoch auch die oft vorzugswürdigen alternativen Verteidigungsstrategien ohne Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung, die Ihnen Ihr Anwalt vorschlagen sollte.

Wer darf abmahnen?

Abmahnen dürfen die Rechtsinhaber, Personen, die Rechte an einem bestimmten Werk, z.B. einem Film oder Musiktitel haben. Die in Betracht kommenden Rechte an einem Musiktitel sind Urheber-, Nutzungs- sowie Leistungsschutzrechte. Diese Rechte haben zunächst die Urheber, also Komponisten und Texter. Ein eigenes Leistungsschutzrecht erwirbt daneben der Tonträgerhersteller, der für die erstmalige Aufzeichnung des Materials auf einen Tonträger organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlich ist (BGH vom 20.11.2008, Az. I ZR 112/06). Je nach Kompetenzen kann das der Interpret selbst oder der Auftragnehmer, z.B. ein Tonstudio sein.

Urheberrechte können nicht übertragen werden. Es besteht aber für Urheber die Möglichkeit im Rahmen eines Lizenzvertrags anderen Personen sogenannte Nutzungsrechte zu übertragen. Das bedeutet, dass sie von nun an dazu berechtigt sind das Werk z.B. zu vervielfältigen oder zu verbreiten (OLG Hamm vom 29.03.2011, Az. I-4 U 202/10). Inhaber solcher Nutzungsrechte können anschließend auch wegen Rechtsverletzungen abmahnen. In einem solchen Fall muss der Abmahner zweifellos nachweisen können, dass er die Rechte übertragen bekommen hat, also eine lückenlose Rechtekette zwischen ihm und dem ursprünglichen Rechtsinhaber besteht (OLG Frankfurt/M. vom 25.03.2014, Az. 11 U 14/13).

Muss die Abmahnung handschriftlich unterzeichnet werden?

Am 09.10.2013 trat das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ in Kraft, das einige Neuerungen bezüglich der inhaltlichen Voraussetzung einer Abmahnung enthält. Es wurde unter anderem festgelegt, dass eine Abmahnung den Namen und die Firma des Abmahnenden enthalten muss soweit sie durch einen Vertreter erfolgt und der Empfänger genau erkennen muss was ihm vorgeworfen wird. Das Gesetz änderte aber nichts daran, dass eine Abmahnung weiterhin auch ohne

Unterschrift gültig ist. Besonders deutlich wird dies vor dem Umstand, dass Abmahnschreiben auch per E-Mail erfolgen können (LG Hamburg vom 07.07.2009, Az. 312 O 142/09), bei denen handschriftliche Unterschriften gar nicht möglich sind.

Wieso werden manche Abmahnungen per Einschreiben verschickt?

Der Abmahnende trägt grundsätzlich das Risiko, dass ein versendetes Abmahnschreiben auf dem Postweg verloren geht. Mit dem Einschreiben möchte er sicher gehen, dass es bei dem Empfänger eingegangen ist. In der Rechtsprechung ist es nämlich umstritten, ob der Zugang der Abmahnung nachgewiesen werden muss. Eine Ansicht hält den Zugang für entbehrlich, da es sich bei einer Abmahnung nicht um eine Willenserklärung handelt, während ein anderer Teil den Verletzten in der Pflicht sieht das Schreiben nicht nur ordnungsgemäß zu verschicken, sondern auch den Zugang nachzuweisen (LG Düsseldorf, vom 02. 11. 2005, Az.: 2a O 113/0).

Muss die Abmahnung eine Originalvollmacht enthalten?

Die Vorlage einer Originalvollmacht ist nach der aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht nötig soweit der Abmahnung ein Angebot auf Abschluss eines Unterlassungsvertrags, also eine Vorlage für eine Unterlassungserklärung, beigelegt wird. Ein solches Angebot kann bereits in der Abmahnung selbst liegen, wenn ein Rechtsbindungswille erkennbar ist und sie hinreichend bestimmt ist. Bestehen allerdings Zweifel des Abgemahnten an der Vertretungsmacht des Vertreters des Gegners, so kann die Abgabe einer Unterlassungserklärung von der Vorlage einer Vollmachtsurkunde, besonders von der Vorlage einer Geldempfangsvollmacht, abhängig gemacht werden (BGH vom 19.05. 2010, Az. I ZR 140/08).

Wie wird meine IP-Adresse und der Internetanschluss ermittelt?

Jeder Computer, der sich in das Internet einwählt, wird vom zuständigen Telekommunikationsdiensteanbieter, sogenannter Provider, (z.B. Telekom, O2, Kabel Deutschland, 1&1) in der Regel alle 24 Stunden neu mit einer individuellen IP-Adresse versehen (OLG Köln vom 10.02.2011, Az. 6 W 5/11). Wird nun ein Filesharing-Programm aktiviert, übersendet dieses die IP-Adresse des Nutzers an den dazugehörigen Server, der außerdem alle Dateien, die in Verbindung mit der IP-Adresse zum Upload angeboten werden, erfasst (OLG Köln vom 07.09.2011, Az. 6 W 82/11). Parallel beauftragt die Musik- und Filmindustrie Softwareunternehmen, die mithilfe von „Antipiracy-Programmen“ beobachten können welche Dateien von einer bestimmten IP-Adresse auf einem Filesharing-Server angeboten werden. (LG Köln vom 21.04.2010 , Az. 28 O 596/09) . Befindet sich darunter ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so kann durch einen Gerichtsbeschluss erreicht

werden, dass der Provider den Namen und Anschrift des Inhabers der IP-Adresse preisgeben muss (OLG Zweibrücken vom 26. 09. 2008, Az. 4 W 62/08). Der Gerichtsbeschluss muss eingeholt werden, da die Daten unter das Fernmeldegeheimnis fallen. Die Kanzleien verschicken dann Abmahnungen an diese Adresse.

Kommt es bei den Ermittlungen auch mal zu Fehlern?

Es sind leider immer wieder Ermittlungsfehler zu beobachten. In der Vergangenheit führte ein Zahlendreher in der IP-Adresse dazu, dass die Abmahnung an die falsche Person verschickt wurde (LG Stuttgart vom 16.07.2007, Az. 17 O 243/07).

In einem aktuellen Fall verwechselte der Provider den Nutzer des Internetanschlusses mit dessen Vorgänger. Die Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung an einem Pornofilm erging zu Unrecht an den Vorgänger und nahm dabei, wegen eines Auslandsaufenthaltes, besonders unglücklich Umwege über seinen Arbeitgeber, seine Eltern und seine Freundin. Ein Gericht stand ihm einen Anspruch gegen den Internetanbieter auf Schadensersatz und Erstattung der Anwaltskosten zu, die ihm entstanden waren, um gegen die Abmahnung vorzugehen, zu (AG Celle vom 30.01.2013, Az. 14 C 1662/12 (9)).

Zweifelhaft ist außerdem die Zuverlässigkeit der eingesetzten Antipiracy-Programme. Es ist bekannt, dass das Programm „Observer“, der Firma Guardaley Ltd., bereits Anfragen für Downloads registrierte, die aber noch keine Urheberrechtsverletzung darstellen (LG Berlin vom 03.05.2011, Az. 16 O 55/11). Diese Firma wurde auch von bekannten Abmahnkanzleien beauftragt. Entscheidend ist, dass eine Software regelmäßig durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft werden muss. Eine Kontrolle, die erst durchgeführt wird, nachdem bereits abgemahnt wurde, reicht nicht aus, um eine Rechtsverletzung zu beweisen (OLG Köln vom 20. Januar 2012, Az. 6 W 242/11).

Wieso sind sich die Softwarefirmen sicher, dass gerade das bestimmte Werk heruntergeladen wurde?

Für jede Datei lässt sich ein sogenannter Hashwert berechnen, der wie ein Fingerabdruck funktioniert. Durch ihn kann die Datei unabhängig von ihrem Namen eindeutig zugeordnet werden (LG Hamburg vom 05.03.2010, Az. 308 O 691/09). Die Ermittlung eines Hashwertes einer Torrent-Datei hingegen berechtigt nicht zur Abmahnung. Diese ist nur ein Wegweiser und zeigt an wo die Werkdatei liegt (AG München vom 15.03.2013, Az. 111 C 13236/12).

Warum und wie lange speichern die Provider die Verbindungsdaten?

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber hier eine Mindestspeicherpflicht von 6 Monaten ist spätestens bis zum 01.07.2017 durch das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung welches am 15.12.2015 in Deutschland in Kraft trat eingeführt. Zuvor handelte es sich nicht um eine Vorratsdatenspeicherung, die das Bundesverfassungsgericht 2010 abgeschafft hat (BVerfG vom 02.3.2010, Az. 1 BvR 256/08). Die Provider waren zunächst nicht dazu verpflichtet die Verbindungsdaten zu speichern, erst recht nicht, damit jemand eine Urheberrechtsverletzung aufdecken konnte (OLG Düsseldorf vom 07.03.2013, Az. I-20 W 118/12). Die Provider durften jedoch die IP-Adressen aber für sieben Tage speichern. Für die Beseitigung von Fehlern oder Störungen, wie Spam-Mails oder die Versendung von Viren müssen sie den Computer identifizieren können von dem die Störungen ausgehen. Außerdem können die Daten für die Abrechnung von Internet Verträgen erforderlich sein und müssen in dem Fall erst nach sechs Monaten gelöscht werden (BGH vom 13.01. 2011, Az. III ZR 146/10).

Für Flatrate-Tarife, bei denen schon vorher klar ist welcher Betrag pro Monat fällig wird, schien die Regel nicht zu passen. Deshalb war die Speicherung über sechs Monate nur erlaubt, wenn nach Art des Vertrags zusätzliche kostenpflichtige Angebote über den Anschluss gebucht werden konnten, für die extra abgerechnet wird (BGH vom 13.1.2011, Az. III ZR 146/10). Wer nicht möchte, dass seine Verbindungsdaten für längere Zeit zurückverfolgt werden können, konnte einen Anbieter wählen, der die Daten nicht speicherte. So speicherte z.B. Vodafone die Daten seiner Kunden nur für die Dauer der Verbindung (OLG Düsseldorf vom 07.03.2013, Az. I-20 W 118/12). Einige Anbieter sahen zumindest bei Flatrate-Tarifen eine Speicherung nicht vor (AG Bonn vom 26.11.2013, Az. 104 C 146/13).

Nicht zu vergessen ist außerdem, dass der Auskunftsbefehl über die gespeicherten Daten möglicherweise im Hinblick auf den Datenschutz in das Grundrecht auf das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 GG eingreift. Das OLG Köln bestätigte, dass jeder Internetnutzer davon ausgehen könne, sich im Internet anonym bewegen zu können. Soweit er nicht die Möglichkeit hatte sich gegen die Verwendung der Daten vor Gericht zu wehren, stehe ihm eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle zu (OLG Köln vom 05.10.2010, Az. 6 W 82/10, I-6 W 8). Wird die Erteilung der Auskunft nachträglich für rechtswidrig erklärt, könnten die Verbindungsdaten in einem späteren Prozess eventuell aufgrund eines Beweisverwertungsverbotes nicht mehr verwendet werden dürfen. Um mehr über den Datenschutz bei Abmahnungen zu erfahren, sollten Sie z.B. einen Rechtsanwalt für IT-Recht zurate ziehen, der sich ebenfalls mit Datenschutzrecht auskennt.

Warum muss der Provider den Rechtsinhabern meine Verbindungsdaten mitteilen?

Durch eine Änderung im Urheberrecht im Jahr 2008 müssen Rechteinhaber, nicht mehr wie zuvor Strafanzeige erstatten, sondern können nach § 101 UrhG einen Gerichtsbeschluss beantragen, der die Internetanbieter zur Auskunft verpflichtet. Für diesen Anspruch braucht es keine hundertprozentige Sicherheit, dass die Urheberrechtsverletzung tatsächlich von der verdächtigten

Person begangen wurde. Es reicht, wenn eine große Wahrscheinlichkeit besteht (OLG Köln vom 7.10.2013, Az. 6 W 84/13).

Welche Voraussetzungen müssen für eine Auskunft vorliegen?

Die Provider müssen Auskunft geben, wenn die Rechtsverletzung laut § 101 UrhG offensichtlich war und in gewerblichem Ausmaß begangen wurde. Offensichtlich bedeutet nicht, dass die Verletzung offensichtlich von der betreffenden Person begangen wurde, sondern nur, dass eine Verletzung überhaupt vorliegt (OLG Köln vom 21.10.2008, Az. 6 Wx 2/08). Wie der Begriff des gewerblichen Ausmaßes zu verstehen ist, ist noch nicht eindeutig geklärt.

Zum Teil wird gefordert, dass das Material für andere öffentlich zugänglich gemacht und zahlreichen Personen angeboten wird, die keinen persönlichen Bezug zueinander haben. Auf Angebote in Tauschbörsen trifft das zu, denn normalerweise kennen sich die Mitglieder untereinander nicht. So wurde eine gewerbliche Verbreitung für ein Musikalbum, das kurz nach seiner Veröffentlichung zum Download angeboten wurde, bejaht (LG Oldenburg vom 15.09.2008, Az.: 5 O 2421/08). Schwierig wird es aber in einem einmaligen Up- oder Download eine gewerbliche Nutzung sehen zu wollen, selbst wenn er in einer öffentlichen Tauschbörse stattgefunden hat. Wenn das Werk dazu nicht mal aktuell und sowieso ein Ladenhüter ist, wird man dies ablehnen müssen (OLG Zweibrücken vom 27.10.2008, Az. 3 W 184/08). Entscheidend ist also die Aktualität des Werkes und ob die Nutzung von Filesharing-Programmen über das private Maß hinausgeht.

Wann erfahre ich, ob ein solches Auskunftsverfahren stattgefunden hat?

Der Anschlussinhaber erfährt erst mit der Abmahnung, dass ein solches Verfahren stattgefunden hat. Er hat dann das Recht Beschwerde gegen die Auskunftserteilung einzulegen. Er kann nachträglich feststellen lassen, dass der Gerichtsbeschluss für die Auskunft rechtswidrig war. In der Beschwerde werden nur die Voraussetzungen des § 101 UrhG geprüft, also ob der Abmahnende wirklich Rechtsinhaber war und ob die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung sowie das gewerbliche Ausmaß vorlagen. Inwieweit der Inhaber des Anschlusses die Urheberrechtsverletzung zu vertreten hat oder ob ein Ermittlungsfehler gemacht wurde sind Gegenstand anderer (Schadensersatz-)Verfahren und werden in der Beschwerde nicht überprüft (OLG Köln vom 05.10.2010, Az. 6 W 82/10).

Kann ich mich ebenfalls bei meinem Provider informieren?

Der Abgemahnte erfährt erst nach dem Auskunftsverfahren mit der Abmahnung, dass seine Daten ermittelt wurden. Bis dahin waren die sieben Tage höchstwahrscheinlich verstrichen und alle

Verbindungsdaten vom Provider wahrscheinlich gelöscht, sodass er Ihnen keine Auskunft mehr erteilen kann (BGH vom 13.01.2011, Az. III ZR 146/10). Etwas anderes kann sich ab dem 01.07.2017 ergeben wenn die Speicherfrist von 6 Monaten durch die Provider zu erfüllen ist.

Muss der Abmahner beweisen, dass richtig ermittelt wurde?

Der Rechteinhaber muss im Prozess den Beweis erbringen, dass die Urheberrechtsverletzung tatsächlich begangen wurde und die Verkehrsdaten mit Hilfe der eingesetzten Mittel (z.B. Antipiracy-Programme) richtig ermittelt wurden. Die Programme müssen nicht nur Rechtsverletzungen erkennen, sondern auch die IP-Adressen einwandfrei zuordnen können (OLG Köln vom 07.09.2011, Az. 6 W 82/11). Die Aussage die Programme arbeiteten stets ordentlich reicht natürlich nicht aus. Auch ein nachträgliches Gutachten kann nicht bestätigen, dass die Software zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung funktioniert hat (OLG Köln vom 20.01.2012, Az. 6 W 242/11). Noch schwieriger wird es, wenn bekannt ist, dass in der Vergangenheit schon Fehler aufgetreten sind. Der Beweis der Zuverlässigkeit von Antipiracy-Software lässt sich wohl nur durch stetige Kontrollen von Sachverständigen erbringen, die vor einer Abmahnung zu erfolgen haben (OLG Köln vom 07.09.2011, Az. 6 W 82/11).

Wie ist es möglich, dass ich eine Datei „zum Upload bereitgehalten“ habe, wenn ich sie doch bloß heruntergeladen habe?

Internet-Tauschbörsen funktionieren nach dem peer-to-peer System. Die Nutzer erhalten Zugriff auf Dateien anderer Teilnehmer und stellen wiederum, manchmal unbewusst, das Material, das sie selbst heruntergeladen zur Verfügung. Während des Downloads einer Datei wird diese also automatisch anderen Nutzern, zumindest bis zum Abschluss des Downloads, in der Regel vom eigenen PC aus angeboten. Dieses Angebot nennt man dann „zum Upload bereitgehalten“, was dann letztendlich die Urheberrechtsverletzung ausmacht (OLG Frankfurt/M. vom 15.5.2012, Az. 11 U 86/11).

Was ist, wenn der Download nicht vollständig vorgenommen wurde?

Damit ein Werk unter den Schutz des § 2 UrhG fällt, muss es irgendwie wahrnehmbar sein. Hier gilt der Grundsatz: nutzlos = schutzlos. Eine Datei, die nicht geöffnet werden kann, weil sie nur zu einem Bruchteil heruntergeladen wurde, kann weder akustisch noch bildlich wahrgenommen werden (Archiv-, PDF-Dateien, Software). Das Teilstück der Datei ist für sich nutzlos, an ihm kann keine Urheberrechtsverletzung begangen werden. Anders sieht es bei Dateien aus, die schon als Fragment abgespielt oder betrachtet werden können (in der Regel Ton- oder Bilddateien). Bei einem Download oder Upload in dieser Kategorie kommt es für eine Urheberrechtsverletzung darauf an, ob sich in dem Teilstück die Individualität des gesamten Werkes widerspiegelt, das Fragment für sich also

schutzfähig ist. Bei Musikdateien ist das der Fall, wenn die Melodie des Liedes noch zu erkennen ist. Wie viele Töne die Datei hierfür enthalten muss, ist jedoch nicht geregelt. Für Videodateien gilt, dass sogar jedes Standbild ein individuelles Lichtbildwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG darstellt. Ist ein Leistungsschutzrecht an einem Hörbuch betroffen, genügen für die Rechtsprechung schon kleinste Datenschnipsel, die auf den PC gelangen, denn diese seien vom UrhG ebenso geschützt wie das Gesamtwerk (AG München vom 03.04.2012, Az. 161 C 19021/11). Bei Chartcontainern, die eine Vielzahl von Dateien enthalten, stellt sich dann die Frage, ob tatsächlich ein schutzfähiges Fragment genau des Werkes heruntergeladen wurde, wegen dem abgemahnt wird. Schließlich bleibt es Wertungssache des Gerichtes, ob das Teilstück schutzwürdig war.

Kann ich mich darauf berufen, dass ich nicht wusste, dass ich mit dem Download Dateien auch gleichzeitig anbiete?

Das Gericht nahm in der Vergangenheit in einem Fall an, ein Nutzer einer Internet-Tauschbörse wisse nicht ohne weiteres, dass er beim Downloaden auch Dateien von seinem eigenen PC zu Verfügung stelle. Insbesondere dann, wenn die gezogenen Daten in einem Eingangsordner, der mit „incoming“ betitelt ist gespeichert werden, ist nicht zwangsläufig klar, dass sie genau von diesem Ordner auch wieder abgehen (OLG Oldenburg vom 08.05.2009, Az.1 SS 46/09). Heutzutage sind Abmahnungen wegen Filesharing jedoch ständig in den Medien präsent und den meisten Leuten ein Begriff. Es gibt heute die Möglichkeit sich z.B. im Internet ausreichend zu informieren wie solche Netzwerke funktionieren und welche Handlungen strafbar sein können. Die Ausrede man wisse nicht was man tue wird Jahre nach dem genannten Urteil wohl nicht mehr durchgehen.

Was ist die Störerhaftung?

Jeder, der eine Gefahrenquelle betreibt, muss diese auch hinreichend bewachen (sogenannte Störerhaftung) (OLG Frankfurt vom 01.07.2008, Az. 11 U 52/07). Ein WLAN-Anschluss birgt die Gefahr, dass über ihn Urheberrechtsverletzungen begangen werden können. Unverschlüsselte Netzwerke sind für jedermann zugänglich, deshalb haftet der Anschlussinhaber in der Regel als „Störer“ für alle Urheberrechtsverletzungen die über seinen ungesicherten Internetanschluss begangen werden. Der Inhaber muss sich aber nicht ständig über die neuesten Sicherheitsstandards informieren. Um den Anschluss richtig zu sichern, sollte das vorgemerkte Passwort auf der Unterseite des Routers durch eine neue individuelle Kombination ersetzt werden, die nicht einfach zu erraten ist (BGH vom 12.05.2010, Az. IZR 121/08). Empfehlenswert sind Passwörter, die aus mindestens acht Zeichen bestehen und Groß-, Kleinbuchstaben sowie Zahlen enthalten.

Muss ich für Rechtsverletzungen, die ein Dritter über mein W-LAN begangen hat einstehen?

Wer Inhaber eines ungesicherten Netzwerks ist, über das eine Urheberrechtsverletzung durchgeführt wurde, haftet zumindest auf Unterlassung. Er muss dafür sorgen, dass eine Verletzung nicht noch einmal passieren kann, indem er den Anschluss in Zukunft ausreichend sichert. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Schadensersatz wie den Lizenzschaden. Es müssen jedoch die Anwaltskosten bezahlt werden, die für die Abmahnung angefallen sind (BGH vom 12.05.2010, Az. IZR 121/08).

Erstreckt sich die Haftung auch auf andere Personen im Haushalt, die den Anschluss mitbenutzen?

Hierbei ist zwischen verschiedenen Personengruppen zu unterscheiden.

Ehegatten stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Es besteht zwischen ihnen kein

Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und Kindern. Ehepartner können das Internet also unbeaufsichtigt nutzen, ohne dass der Andere dafür haften muss (OLG Köln vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11). Volljährige Kinder, sind normalerweise über die Risiken der Benutzung des Internets

aufgeklärt und können schon eigenverantwortlich handeln. Eltern können ihre erwachsenen Kinder nicht rund um die Uhr kontrollieren und müssen dies auch nicht sofern nicht ein konkreter Verdacht besteht, dass sie den Internetanschluss gebrauchen, um Rechtsverletzungen zu begehen. Es besteht

insoweit keine Haftung für volljährige Familienmitglieder, die mit im Haushalt leben (BGH vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12). Minderjährige Kinder müssen von ihren Eltern darüber aufgeklärt werden, dass Filesharing verboten ist. Ansonsten besteht keine Pflicht die Aktivität des Kindes im

Internet ständig zu überwachen oder sogar entsprechende Seiten zu sperren. Auch hier muss erst nachgehakt werden, wenn sich ein Verdacht erhärtet. Werden diese Dinge beachtet, haften die Eltern nicht (BGH vom 15. 11.2012, Az. I ZR 74/12). **Nutzen Sie zur Aufklärung unseren kostenfreien**

Mustervertrag auf <https://www.aid24.de/downloads> Teilen sich in einer Wohngemeinschaft die Mitbewohner einen WLAN-Anschluss, über den Rechtsverletzungen begangen wurden, erhält

derjenige, der den Anschluss angemeldet hat, meist der Hauptmieter, die Abmahnung, auch wenn er nichts damit zu tun hatte. Eine allgemeine Aufsichts- und Belehrungspflicht wie das Internet zu nutzen ist, gibt es für Mitbewohner nicht, da auch hier kein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, sondern die Mieter meist gleich alt sind. Eine Überwachung seitens des Hauptmieters könnte außerdem die

Privatsphäre seiner Untermieter verletzen. Grundsätzlich besteht eine Haftung nicht. Etwas anderes kann sich auch hier wieder ergeben, wenn der Hauptmieter Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung hatte (LG Köln vom 14.03.2013, Az. 14 O 320/12).

hatte (LG Köln vom 14.03.2013, Az. 14 O 320/12).

hatte (LG Köln vom 14.03.2013, Az. 14 O 320/12).

hatte (LG Köln vom 14.03.2013, Az. 14 O 320/12).

hatte (LG Köln vom 14.03.2013, Az. 14 O 320/12).

Kann ich strafrechtlich verfolgt werden?

Früher wurden Strafverfahren geführt, um die Anschrift des Anschlussinhabers herauszufinden.

Obwohl Filesharing nach § 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)

eine Straftat darstellt, wird es heutzutage wahrscheinlich wegen ein oder zwei Downloads nicht mehr zu einem Strafverfahren kommen. Dafür muss es schon in größerem Umfang betrieben werden oder

es sich um pornographisches Material handeln, denn dann ist möglicherweise zusätzlich § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) erfüllt. Meist stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren bei geringfügigen Verstößen ein, da auch aus der Praxis bekannt ist, dass Internetanschlüsse oft von mehreren Personen genutzt werden und nicht immer bewiesen werden kann, wer der Täter war (LG Köln vom 05.06.2013, Az. 28 O 346/12).

Welche rechtlichen Schritte sind neben einem Strafverfahren noch denkbar?

Neben strafrechtlichen Verfahren können noch zivilrechtliche Verfahren auf Sie zu kommen, die der Rechtsinhaber direkt gegen Sie führen kann. Hier geht es beispielsweise um Schadensersatz, Unterlassung oder Ersatz der Anwaltskosten (OLG Oldenburg vom 10.02.2012, Az. 6 U 247/11).

Was ist ein Unterlassungsanspruch?

Der Rechtsinhaber kann von demjenigen, der die Urheberrechtsverletzung begangen hat, verlangen in Zukunft von weiteren Rechtsverletzungen abzusehen (LG Köln vom 21.4.2010, Az. 28 O 596/09). Er hat also einen Anspruch darauf, dass der Abgemahnte z.B. kein unerlaubtes Filesharing mehr mit seinen Werken betreibt. Hat jemand bereits eine Urheberrechtsverletzung begangen, besteht in der Regel eine sogenannte Wiederholungsgefahr für erneute Verstöße (BGH vom 20.06.2013, Az. I ZR 55/12). Der Abgemahnte muss dem Rechtsinhaber nun in einer Unterlassungserklärung versprechen Rechtsverletzungen künftig zu unterlassen, um die Gefahr zu beseitigen. Da ein reines Versprechen aber nicht unbedingt abschreckend wirkt, muss die Erklärung strafbewehrt sein, das heißt mit einer Verpflichtung bei einem weiteren Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen, versehen werden (OLG Karlsruhe 12.09.2012, Az. 6 U 58/11).

Kann nur die GEMA oder auch der Urheber abmahnen?

Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) vertritt als Verwertungsgesellschaft Komponisten, Texter und Musikverleger, die Nutzungsrechte auf sie übertragen haben.

Zu unterscheiden sind hierbei einfache Nutzungsrechte, die die Nutzung durch den Urheber oder Dritte weiterhin erlauben und ausschließliche Nutzungsrechte, die jeden anderen von der Nutzung ausschließen. Es stellt sich also die Frage, ob die eigentlichen Urheber soweit sie ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt haben, überhaupt noch selbst abmahnen können (OLG Hamm vom 29.03.2011, Az. I-4 U 202/10). Das wird dem Urheber jedenfalls dann gestattet, wenn er noch Teile aus dem Verkaufserlös erhält und damit ein Interesse an der Verfolgung der Rechtsverletzung hat (BGH vom 29. 4. 1999, Az. I ZR 65/96; BGH vom 4. 12. 2008, Az. I ZR 49/06).

Können mehrere Berechtigte gleichzeitig abmahnen?

An einem einzigen Werk kann es mehrere Berechtigte geben, die an ihm mitgewirkt haben (Komponisten, Texter, Musikproduzenten, Filmproduzenten und Lizenznehmer), sodass es zu einer Reihe von Abmahnungen am selben Stück kommen kann. Wird eine Unterlassungserklärung nun gegenüber einer Partei abgegeben, entfällt die Wiederholungsgefahr auch für die Anderen. (OLG Naumburg vom 16.01.2009, Az. 10 W 57/08). Die Unterlassungserklärung muss dabei so formuliert werden, dass sie im Einzelfall geeignet ist den Verfasser ernsthaft von einer Wiederholung abzuhalten (BGH vom 13.05.1987, Az. I ZR 79/85). Aber Achtung! Es existieren auch Verteidigungsstrategien ohne Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung. Es kann sich außerdem die Situation ergeben, dass Musikdateien mit mehreren Titeln verschiedenster Interpreten (sogenannte Sampler oder Chartcontainer: „German TOP 100 Single Charts“, „Bravo Hits“) heruntergeladen wurden. So kann theoretisch für jeden einzelnen Titel eine Abmahnung verschickt werden, die jede für sich Kosten für den Abgemahnten bedeutet. Hier genügt eine Unterlassungserklärung für eine Partei, somit bezüglich eines Titels nicht, denn die Wiederholungsgefahr besteht für die anderen in der Datei enthaltenen Werke weiterhin (LG Düsseldorf vom 29.09.2010, Az. 12 O 51/10).

Muss ich mit Folgeabmahnungen rechnen?

Nochmals abgemahnt werden kann nur, wenn über den gleichen Internetanschluss noch andere Rechtsverletzungen ermittelt wurden. Haben Sie eine Abmahnung erhalten und sind sich sicher, dass über den Anschluss weitere illegale Up-/Downloads stattgefunden haben, ist es wahrscheinlich, dass in der nächsten Zeit noch welche folgen werden. Inzwischen haben sich nämlich einige Kanzleien auf Abmahnungen bestimmter Werke spezialisiert. Sie mahnen also z.B. nur Computerspiele oder nur Musiktitel ab. Eine Tauschbörse wird außerdem oft im Auftrag von mehreren Kanzleien bzw. deren Beauftragten gleichzeitig überwacht. Je nach Arbeitstempo kann deshalb zuerst ein Schreiben einer Kanzlei bezüglich eines Musiktitels eintreffen und etwas später dann eine Abmahnung einer anderen Kanzlei wegen eines Computerspiels, obwohl beide Dateien in der gleichen Tauschbörse heruntergeladen wurden. Das Risiko für Mehrfachabmahnungen ist bei Downloads von Chartcontainern besonders hoch (OLG Köln vom 29.7.2011, Az. 6 U 56/11). Die Rechtsinhaber jedes einzelnen Liedes lassen sich meist von unterschiedlichen Rechtsanwaltskanzleien vertreten, sodass wegen einer einzigen Datei eine Reihe von Abmahnungen einlaufen können.

Wie lange können Rechtsverletzungen noch abgemahnt werden?

Manchmal lassen sich die Kanzleien mit der Abmahnung Zeit. Das können sie auch, denn die Ansprüche, die in der Abmahnung geltend gemacht werden, verjähren erst nach drei Jahren bzw. später (LG Bielefeld Beschluss vom 13.01.2016, Az. 20 S 132/15). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Rechtsinhaber von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangte, also im Zweifel mit dem Zeitpunkt des Abmahnschreibens, und läuft dann die ganzen drei Jahre.

Was ist eine vorbeugende Unterlassungserklärung?

Eine vorbeugende Unterlassungserklärung dient dazu den Abmahnern zuvor zu kommen. Wurden über einen Anschluss sicher mehrere Dateien heruntergeladen oder angeboten, jedoch noch nicht abgemahnt, kann eine Unterlassungserklärung bezüglich aller in Frage kommenden Werke abgegeben werden, sodass die Wiederholungsgefahr schon im Vorfeld entfällt (OLG Hamburg 13.02.2012, Az. 3 W 92/11). Auch hier wird für den Fall eines Verstoßes eine Vertragsstrafe vereinbart. Eine Abmahnung die jetzt noch verschickt wird, kann keinen Unterlassungsanspruch mehr enthalten, denn dieser hat sich mit der Unterlassungserklärung erübrigt. In Betracht kommt zwar immer noch eine Schadensersatzforderung, beispielsweise aus Lizenzanalogie für den angeblichen Lizenzschaden, die aber in der Regel mit etwa 1.000 Euro deutlich unter dem angeblichen Streitwert eines Unterlassungsanspruchs zwischen 10.000 Euro (LG Köln vom 19.12.2013, Az. 310 S 6/13) und 50.000 Euro (LG Köln vom 10.08.2010, Az. 28 O 509/10) liegt. Die Neufassung des § 97a UrhG, die den Streitwert auf 1.000 Euro beschränkt, soll nur für private und nicht gerichtliche Streitigkeiten gelten (LG Köln vom 03.12.2013, Az. 28 T 9/13). Eine separate Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in einer Abmahnung birgt für den Abmahnenden ein Risiko und kommt deshalb selten vor. Es muss nämlich dafür nachgewiesen werden, dass tatsächlich der Abgemahnte die Verletzung begangen hat und das gestaltet sich oft schwierig (OLG Köln vom 14.03.2014, Az. 6 U 109/13). Nach der Verfassung einer vorbeugenden Unterlassungserklärung ist mit Folgeabmahnungen somit sehr wahrscheinlich nicht mehr zu rechnen. Man könnte meinen, dass eine vorbeugende Erklärung den Rechtsinhaber belästigt oder unter Druck setzt. Die Erklärung muss aber weder von ihm angenommen werden noch muss er sie durch einen Anwalt prüfen lassen. Bei Unternehmen, die gegen Urheberrechtsverletzungen vorgehen, wird man außerdem dazu sagen müssen, dass der Kontakt mit Unterlassungserklärungen, ob vorbeugend oder nicht, zu ihrem Geschäftsalltag gehört. Eine Belästigung findet hier wohl eher nicht statt (BGH vom 28.2.2013, Az. I ZR 237/11). **Auch hier ist wieder zu beachten, dass Unterlassungserklärungen Nachteile mit sich bringen und Sie sich unbedingt auch über andere Verteidigungsstrategien bei Ihrem Anwalt informieren sollten.**

Mit einer vorbeugenden Unterlassungserklärung mache ich doch erst recht auf mich aufmerksam oder?

Die Angst sich durch eine vorbeugende Unterlassungserklärung in das Visier der Abmahner zu bringen ist in der Regel unbegründet. Richtig ist, dass wahrscheinlich niemand eine vorbeugende Unterlassungserklärung abgeben wird, der nichts mit illegalem Filesharing zu tun hat. Wusste der Rechtsinhaber tatsächlich noch nicht, dass von Ihrem Anschluss eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde und erfährt er erst durch die Erklärung davon, ist es ihm allerdings unmöglich Ihre damalige IP-Adresse und das entsprechende Werk zu ermitteln und damit die notwendigen Beweise vorzulegen. Ist ihm der Verstoß bereits bekannt, kommen Sie ihm lediglich zuvor. Die nötigen Daten hat er schon erfasst. Nach neuester Rechtsprechung gilt eine Unterlassungserklärung, nicht wie lange angenommen **30 Jahre, sondern unbegrenzt bis zu lebenslänglich** (BGH vom 06.07.2012, Az. V ZR 122/11). Deshalb kommt eine vorbeugende Erklärung nur für die Fälle in Betracht, in denen sicher mit Folgeabmahnungen zu rechnen ist. Sie sollte natürlich wie immer mit Hilfe eines spezialisierten Rechtsanwaltes erstellt werden und auch nur dann, wenn keine alternative Verteidigungsstrategie möglich ist, da modifizierte, vorbeugende Unterlassungserklärungen nachteilig sind.

Welche Zahlungen werden in der Abmahnung verlangt?

Die Rechtsinhaber machen in dem Abmahnschreiben zum einen die Anwaltsgebühren für die Abmahnung, die bei einem berechtigten Unterlassungsanspruch anfallen (BGH vom 28.09.2011, Az. I ZR 145/10) und zum anderen Schadensersatz für den entstandenen Lizenzschaden geltend (LG Düsseldorf vom 24.10.2012, Az. 23 S 386/11).

Wie werden die Anwaltsgebühren berechnet?

Die Abmahnkosten berechnen sich nach dem Wert des Rechtsstreits, dem Streitwert. Der Streitwert richtet sich nach dem Interesse des Verletzten an der Unterlassung weiterer Verstöße und wird oft vom Gericht festgesetzt (LG Hamburg vom 06.12.2013, Az. 308 S 14/13). Die Aktualität und auch der Verkaufspreis des Werkes spielen dabei außerdem eine Rolle. So kann der Streitwert für ein einziges Computerspiel bei 4.000 Euro und weit darüber liegen (OLG Köln vom 23.07.2010, Az. 6 U 31/10). Die Anwaltsgebühren leiten sich nun aus dieser Summe ab und sind dem RVG bzw. der Rechtsanwaltsgebührentabelle zu entnehmen (BGH vom 17.1.2013, Az. I ZR 194/12). Bei einem Streitwert von 10.000 Euro ergeben sich nach der üblichen Geschäftsgebühr von 1,3 (LG Hamburg vom 06.12.2013, Az. 308 S 14/13) Anwaltskosten in Höhe von etwa 725,40 Euro.

Wie hoch können die Anwaltskosten für eine Privatperson sein?

Seit Oktober 2013 ist das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ in Kraft. Die Anwaltskosten für eine Abmahnung Privater dürfen nun gemäß § 97a Abs. 3 UrhG nur aus einem Streitwert in Höhe

von 1.000 Euro verlangt werden (LG Köln vom 3.12.2013, Az.: 28 T 9/13). Daraus berechnen sich Anwaltskosten in Höhe von etwa 155, 33 Euro. Die Betroffenen dürfen allerdings nicht bereits gegenüber dem Abmahnenden zur Unterlassung verpflichtet sein, z.B. durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder durch eine einstweilige Verfügung. Die ursprüngliche Fassung des § 97a UrhG, der die Deckelung der Kosten auf 100 Euro regelte, war auf Filesharing-Fälle oft nicht anwendbar, denn sie forderte eine „unerhebliche Rechtsverletzung“. Die Rechtsprechung sah aber bereits mit Herunterladen eines kompletten Musikalbums die Erheblichkeitsschwelle überschritten (LG Köln vom 21.4.2010, Az. 28 O 596/09). Die Deckelung soll nun greifen soweit der Betroffene die Werke „nicht für gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeiten“ verwendet. Somit wird die Vorschrift wahrscheinlich auf Privatpersonen anwendbar sein, die Filesharing nicht gewerblich, sondern rein für den Privatkonsum betreiben (AG Hamburg vom 24.07.2013, Az.: 31a C 109/13).

Wer haftet für die Zahlungsansprüche?

Schadensersatzansprüche kommen nur bei Verschulden in Betracht. Grundsätzlich haftet hierfür der Täter der Urheberrechtsverletzung. Für die Anwaltskosten haftet jedoch auch der Störer, der Anschlussinhaber, wenn er zum Rechtsverstoß beigetragen hat, indem er sein W-LAN nicht ausreichend sicherte oder die zur Nutzung berechtigten Personen nicht aufgeklärte. Die Abmahnung selbst soll als außergerichtliche Einigung den Abgemahnten vor hohen Prozesskosten bewahren und ergeht deshalb in seinem Interesse, auch wenn er das vielleicht anders sieht (BGH vom 07.10. 2009, Az. I ZR 216/07). Das Abmahnschreiben gestaltet sich dann als eine Geschäftsführung ohne Auftrag des Rechtsinhabers im Sinne des Abgemahnten (BGH vom 24.02.2011, Az. I ZR 181/09). Der Aufwendungsersatz, die Anwaltskosten, werden schließlich gegenüber dem Abgemahnten, also in der Regel gegenüber dem Anschlussinhaber geltend gemacht.

Was passiert, wenn ich nicht zahle?

Werden die Zahlungen verweigert, besteht für den Abmahner noch die Möglichkeit sie gerichtlich einzuklagen. Wie bereits festgestellt birgt eine Schadensersatzklage das Risiko den richtigen Täter nicht ausfindig machen zu können, sodass eine Klage oft auf die Anwaltskosten beschränkt ist, die nur einen Bruchteil des eigentlichen Streitwerts betragen. Der festgesetzte Streitwert, aus denen sich ja die Abmahnkosten berechnen, ist in Abmahnschreiben oftmals überhöht. So kommt es in letzter Zeit immer wieder dazu, dass Gerichte den Wert um ein Vielfaches reduzieren und damit auch die Anwaltsgebühren senken. So wurde ein Streitwert von 30.000 Euro für 12 illegal hochgeladene Musiktitel auf 2.000 Euro gekürzt, woraus Erstattungskosten von nur 150,42 Euro resultierten (AG Elmshorn vom 19.01.2011, Az. 49 C 57/10). Das LG Hamburg berechnete für zwei Lieder sogar nur 15 Euro pro Titel (LG Hamburg vom 08.10.2010, Az. 308 O 710/09). Bei geringen Verstößen ist eine Reduzierung also durchaus denkbar. Dennoch kann der Ausgang eines Verfahrens nie exakt vorausgesehen werden, weshalb als Alternative immer noch in Betracht gezogen werden sollte mit

dem Abmahner über die Kosten zu verhandeln. So lässt sich die Sache außerdem schneller erledigen. **Jedoch kann es sich auch lohnen sich gegen eine Abmahnung zu wehren, was mit Hilfe Ihres Rechtsanwaltes im Einzelfall geklärt werden sollte, um die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung und die damit in Verbindung stehenden rechtlichen Nachteile zu umgehen.**

Welche Beweise muss der Abmahner für eine Klage auf Anwaltskosten vorbringen und wie wahrscheinlich ist ihr Erfolg?

Der Abmahner muss für eine Klage auf die Anwaltskosten beweisen können, dass die Abmahnung berechtigt war. Der Abgemahnte muss die Verletzung nicht selbst begangen haben, aber als Störer dafür verantwortlich gewesen sein. Wird die beigefügte Unterlassungserklärung mit der Verpflichtung zur Zahlung der Forderungen abgegeben, kann sie als Beweismittel verwendet werden. Nach dem Grundsatzurteil des BGH, nach dem in einer Unterlassungserklärung aber ohne ausdrückliche Formulierung nicht ohne weiteres ein Schuldeingeständnis gesehen wird, (BGH vom 24.09.2013, Az. I ZR 219/12) ist dieses Mittel wohl eher weniger geeignet. Der Erfolg der Klage hängt davon ab, ob sich der Verstoß dem Abgemahnten zurechnen lässt. In einem Fall, in dem der Anschlussinhaber samt Familie zum besagten Zeitpunkt im Urlaub und der Router vom Stromnetz getrennt war, hat das Gericht eine Zurechnung abgelehnt, obwohl der Anschluss nicht ausreichend gesichert war (LG Köln vom 24.10.2012, Az. 28 O 391/11). **Es ist nach der Reform des Urhebergesetzes im Jahr 2013 erheblich einfacher geworden sich gegen eine Abmahnung erfolgreich zu wehren. Hierzu sollte Sie Ihr Rechtsanwalt ausführlich beraten können, sonst sollten Sie den Rechtsanwalt wechseln.**

Kann ich meine Rechtsschutzversicherung für die Kosten einer Rechtsberatung in Anspruch nehmen?

Eine Rechtsschutzversicherung schützt zunächst nicht vor Schäden, die bereits eingetreten sind. Ein Abschluss, nachdem abgemahnt wurde nützt also nichts. In der Regel übernehmen die Versicherungen, aber auch bei bereits geschlossenen Verträgen die Kosten einer Abmahnung nicht.

Abmahnungen sind doch nur Abzocke oder?

Abmahnungen dienen sicherlich nicht dazu Gläubiger abzuziehen, sondern Rechtsverletzungen aufzudecken und die Ansprüche der Berechtigten auf einfachem außergerichtlichem Wege durchzusetzen. Im Moment wird besonders von Betroffenen, die sich ungerecht behandelt fühlen,

diskutiert ab wann eine Abmahnung jedoch rechtsmissbräuchlich sein kann. Eine klare Abgrenzung lässt sich hier nicht ziehen. Generell kann man sagen, dass Abmahnungen, die nicht die Urheberrechtsverletzung sondern die Schädigung des Empfängers oder andere Gründe, wie die Abrechnung der Abmahnkosten im Fokus haben, rechtsmissbräuchlich sind (LG Stade vom 23.04.2009, Az. 8 O 46/09; BGH vom 17.01.2002, Az. I ZR 241/99). Absprachen zwischen dem Rechtsanwalt und Rechtsinhaber bezüglich der Gebühren, um höhere Einnahmen zu erzielen, sind ebenfalls nicht in Ordnung (LG Gera vom 29.04.2010, Az. 1 HK O 62/10). Der BGH hat in einer Entscheidung einige Indizien herausgearbeitet, die auf einen Rechtsmissbrauch hindeuten und zur Orientierung herangezogen werden können. Das Gericht hatte in dem Umstand, dass die beigelegte Unterlassungserklärung eine Vereinbarung enthielt, die die Vertragsstrafe bei künftigen Verletzungen selbst ohne Verschulden fällig werden ließ, einen Hinweis für einen Missbrauch gesehen. Es fiel den Richtern außerdem ins Auge, dass die Vertragsstrafe viel zu hoch bemessen war und das zu unterlassene Verhalten auch ganz andere Verstöße als die ursprünglich Abgemahnten umfasste. Die Formulierung der Unterlassungserklärung erweckte zudem den Anschein, man müsse die Kosten der Abmahnung unbedingt und sofort bezahlen. (BGH vom 15.12.2011, Az. IZR 174/10). Die aufgezählten Anhaltspunkte führten in ihrer Gesamtheit zur Missbräuchlichkeit, deshalb müssen bei der Bewertung, ob eine Abmahnung rechtsmissbräuchlich war, alle Umstände, besonders das Verhalten des Gläubigers, berücksichtigt werden.

Sind Massenabmahnungen denn rechtsmissbräuchlich?

Es stellt sich daneben noch die Frage, ob Massen- oder Mehrfachabmahnungen, wie sie Vielen inzwischen ein Begriff sind, ebenfalls rechtsmissbräuchlich sind. Häufige Abmahnungen begründen an sich noch keinen Rechtsverstoß. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten. Eine solche Situation kann sich ergeben, wenn sich mehrere Parteien, die zueinander in Verbindung stehen, von einem Rechtsanwalt vertreten lassen und alle gleichzeitig in gesonderten Abmahnschreiben gegen einen einzigen Schädiger vorgehen. Der Verdacht liegt hierbei nahe, dass diese Vorgehensweise genutzt wurde, um den Abgemahnten zu schikanieren und Gewinn zu machen (BGH vom 17.01.2002, Az. I ZR 241/99). Der Geschädigte darf ansonsten auch nicht getrennt gegen verschiedene Verletzte vorgehen und dann von jedem die vollen Anwaltskosten einfordern, wenn es ihm zumutbar war die Ansprüche als Streitgenossenschaft wahrzunehmen und somit die Gebühren niedriger zu halten (BGH vom 17.11.2005, Az. I ZR 300/02). Ein Missbrauch wurde auch dann angenommen, wenn die Anzahl der Abmahnungen außer Verhältnis mit dem Umfang des Geschäftsbetriebes steht (OLG Hamm vom 19.05.2009, Az. 4 U 23/09). In einem Fall beauftragte ein Abmahner keine Kanzlei sondern ließ die zahlreichen Abmahnschreiben von seinen Mitarbeitern verfassen, die vorgefertigte Textbausteine verwendeten und somit „Serienabmahnungen“ kreierten. Das Gericht sah wieder die Absicht im Vordergrund hohe Gebühren einzunehmen und verweigerte zudem den Anspruch auf Kostenerstattung, da überhaupt kein Anwalt tätig wurde (LG Braunschweig vom 08.08.2007, Az. 9 O 482/07).

Die Folgen einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung im Wettbewerbsrecht sind weitreichend. Der Unterlassungsanspruch entfällt, sodass der Abmahner nicht mehr klagen kann (BGH vom 15.12.2011, Az. IZR 174/10). Im Urheberrecht bleibt er zwar bestehen, die Abmahnkosten können trotz allem nicht mehr eingeklagt werden, da eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung verständlicherweise unberechtigt ist und nur berechtigte Aufwendungen erstattungsfähig sind (BGH vom 31.05.2012, Az. I ZR 106/10).

Wie erkenne ich eine gefälschte Abmahnung?

Selbstverständlich sind auch gefälschte Abmahnungen im Umlauf. Aufgrund der medialen Aufmerksamkeit, die Abmahnungen in letzter Zeit erfahren haben sehen Trittbrettfahrer in ihnen eine Einnahmequelle. Bedeutend oft werden falsche Schreiben per E-Mail versendet, die eine Reihe von Paragraphen nennen, angeblich von bekannten Kanzleien verschickt wurden und somit auf den ersten Blick durchaus seriös wirken. Häufig werden z.B. die Rechtsanwälte U+C als Absender genannt, die wegen Streaming auf dem Portal Redtube abmahnten und so Bekanntheit in der Presse erlangten. Allein die elektronische Zustellung kann ein erstes Indiz für eine Fälschung sein, denn üblicherweise werden Abmahnungen in Schriftform verfasst und postalisch versendet. Die Provider geben außerdem nur die IP-Adressen und nicht die E-Mail Adressen heraus, die ihnen unbekannt sein dürften. Bei näherer Betrachtung solcher Mails fällt manchmal auf, dass der Zeitpunkt der Rechtsverletzung in die Zukunft datiert sein kann, was nach gesundem Menschenverstand schon nicht sein kann. Auch die Paragraphen können frei erfunden sein. Möglicherweise befindet sich noch eine Zip-Datei im Anhang, die angebliche Beweise oder die Bankverbindung enthalten soll, in dieser sich aber dann ein Virus verstecken kann. Die richtige Vorgehensweise ist anschließend die E-Mail zu löschen, keinesfalls Anhänge zu öffnen und keine Dateien auf dem PC zu speichern. Sollten Sie sich dennoch unsicher sein, empfiehlt es sich Rechtsberatung einzuholen bzw. einen IT-Berater zu befragen.